

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

173 (27.6.1891)

Samstag, 27. Juni 1891.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Ueber den Fortgang der Kommissionsarbeiten für das Bürgerliche Gesetzbuch liegen folgende weitere Mittheilungen vor, die wir wegen ihrer Ausführlichkeit von den Mittheilungen im Hauptblatte diesmal trennen müssen:

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beschloß in ihren Sitzungen vom 8. bis 17. Juni zunächst den Abschnitt über „Zeitbestimmungen“ (§§ 147 bis 153) durch die Aufnahme von Vorschriften zu ergänzen, welche im wesentlichen Anschluß an die Art. 329, 330 des Handelsgesetzbuchs die Leistungszeit für solche Fälle bestimmen, in denen die Zeit der Leistung oder der letzte Tag einer für die Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.

Bei der darauf folgenden Beratung des Abschnitts über die „Anspruchsverjährung“ (§§ 154 bis 185) knüpfte sich an den § 154 eine eingehende Erörterung der Frage, ob die Anspruchsverjährung mit dem Entwurf auch auf dingliche Ansprüche ausgedehnt oder auf Forderungen aus Schuldverhältnissen — vorbehaltlich der Ergänzung des Sachenrechts durch Vorschriften über die erlöschende Verjährung (Erlösung) dinglicher Rechte und vorbehaltlich besonderer Vorschriften für den Erbschaftsanspruch — beschränkt werden solle. Die Kommission entschied sich dahin, die Anspruchsverjährung auch für dingliche Ansprüche zunächst beizubehalten, doch blieb vorbehalten, nach der Beratung des Sachenrechts und des Erbrechts von Neuem zu prüfen, ob und inwieweit ein praktischer Bedürfnis vorliege, neben dem im Sachenrecht und im Erbrecht etwa beschlossenen Sonderbestimmungen die Verjährung für dingliche Ansprüche anzuerkennen. Im Anschluß an den Entwurf wurde auch der Ausdruck „Anspruch“ im Sinne des Rechts, von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, beibehalten. Die in Abs. 2 des § 154 vorgesehene Ausschließung der Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen von der Verjährung fand nach Annahme des Abs. 1 keinen Widerspruch.

Auch die von der Verjährungsfrist handelnden §§ 155 bis 157 wurden im Wesentlichen angenommen. Die Nr. 1 des § 156, nach welcher die Ansprüche der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker, sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten einschließlich der Auslagen in zwei Jahren verjähren, erhielt jedoch den Zusatz: „mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind“. Andererseits wurde die Nr. 8 des § 156, welche die Ansprüche der Ärzte und der Hebammen, sowie derjenigen, welche Dienste der Ärzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben, für ihre Dienstleistungen einschließlich der Auslagen einer zweijährigen Verjährung unterwerfen, auf die Ansprüche der Ärzte und der Hebammen beschränkt, indem man davon ausging, daß im Uebrigen die Nr. 9 des § 156 ausreiche. Eine Ergänzung erfuhr der § 156 durch die Aufnahme der Vorschrift, daß in zwei Jahren auch die Ansprüche aus dem Betrieb von Lotterielosen verjähren sollen, soweit sie nicht gegen solche Personen gerichtet sind, welche gleichfalls mit dem Betrieb von Losen sich beschäftigen. Der § 157, welcher die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen einer vierjährigen Verjährung unterwirft, wurde auf Zinsen jeder Art ausgedehnt, außerdem wurde der Zusatz beschlossen, daß zu den Zinsen im Sinne dieses Paragraphen auch die als Zuschlag zu den Zinsen zur allmählichen Verichtigung des Kapitals zu zahlenden Beträge gehören.

Dinstaglich der Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung (§§ 158 bis 160) wurden die Abs. 1 und 2 des § 158 durch die Vorschrift ersetzt, daß die Verjährung mit dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Anspruch entstanden ist. Der Abs. 3 des § 158 wurde gestrichen, Abs. 4 mit der Abweichung gebilligt, daß der Satz 1 auf den Fall beschränkt werden soll, wenn der Anspruch von einer Kündigung des Berechtigten abhängig ist. Der § 159 erfuhr keinen Widerspruch. Ein Antrag, die Verjährung der Ansprüche der im Privatdienste stehenden Personen wegen des Gehalts, Lohnes u. s. w. (§ 156 Nr. 12)

erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen zu lassen, in welchem das Dienstverhältnis beendet worden ist, wurde abgelehnt. Die Beratung des von der Verjährung eines Gesamtanspruchs auf wiederkehrende Leistungen (Renten u. s. w.) handelnden § 160 führte zur Streichung dieser Sondervorschrift.

Der § 161 fand sächlich Zustimmung. An Stelle des § 162, welcher die Frage regelt, inwieweit rechtliche Hindernisse, welche der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen, insbesondere Einreden, die Verjährung hemmen, entschied die Kommission sich für Aufnahme der Vorschrift, daß die Verjährung gehemmt ist, so lange die Erfüllung des Anspruchs aus einem vorübergehenden Grunde verweigert werden darf, daß jedoch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, des Zurückbehaltungsrechts und der Vorausklage auf den Beginn und Lauf der Verjährung ohne Einfluß sein soll. Die Vorschrift des § 163 wurde als entbehrlich gestrichen. Die Vorschriften der §§ 164, 165 gelangten mit der Abweichung zur Annahme, daß die Beschränkungen des § 165 auch auf den Fall des § 164 übertragbar wurden. Dies nicht erheblichen, die Vereinfachung des Gesetzes bezweckenden Änderungen wurden ferner die §§ 166 bis 181 gebilligt. Der § 170 erhielt den Zusatz, daß die Verjährung, wie durch Klagerhebung, auch durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse unterbrochen werden soll. Im Zusammenhang damit wurde die im § 175 für den Fall der Streitverhandlung gegebene Vorschrift auch auf jenen Fall ausgedehnt und weiter bestimmt, daß die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse oder durch Streitverhandlung bewirkte Unterbrechung als nicht erfolgt gilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung seines Anspruchs erhebt.

Auch die von den Wirkungen der Verjährung handelnden §§ 182 bis 184 sowie der § 185 fanden im Wesentlichen Zustimmung, der § 182 Abs. 2 mit der Erweiterung, daß diese Vorschrift auch dann Anwendung finden soll, wenn in Unkenntnis der Verjährung über den Anspruch ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis erteilt oder für den Anspruch Sicherheit bestellt ist.

Im Anschluß an die Vorschriften über die Verjährung wurde sodann beschlossen, in das Obligationenrecht, an den entsprechenden Stellen, Vorschriften aufzunehmen, wonach ein Schuldner, welcher nach den für den Schuldnersatz wegen unzulässiger Handlungen oder nach den für die Erfüllung einer ungetreuerlichen Vericherung geltenden Bestimmungen berechtigt ist, von dem Gläubiger die Aufhebung des Schuldverhältnisses zu fordern, befugt sein soll, diesen Anspruch auch nach Vollendung der Verjährung noch im Wege der Einrede geltend zu machen.

Ein Antrag, eine allgemeine, das Verbot der Chilane ausprechende und die sogenannte *exceptio doli generalis* zulaufende Vorschrift aufzunehmen, wurde nach eingehender Beratung mit dem Vorbehalt abgelehnt, geeigneten Orts, insbesondere im Obligationenrecht und im Sachenrecht, in den bezeichneten Richtungen, soweit möglich, besondere Vorschriften zu geben.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 26. Juni.

□ (Generalsynode der evangelischen Landeskirche.) Die 6. Sitzung wurde gestern um 9 Uhr durch den Präsidenten Dr. Ramey mit Gebet eröffnet. Nach Bekanntgabe der neuen Eingaben wurde in die Tagesordnung eingetreten. Stadtpfarrer Schmidt hatte über das Gesetz vom 5. August 1882 betreffend die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogthums Baden zu berichten und empfahl im Namen des Ausschusses folgende Resolution zur Annahme:

„Die Generalsynode erkennt in Uebereinstimmung mit der Kirchenregierung an, daß infolge des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1890 über die Abänderung des Militärstrafgerichtsverfahrens (§ 1) das kirchliche Gesetz vom 5. August 1882, die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend, seine Anwendbarkeit verloren hat und daß jetzt alle mit

Pension verabschiedeten Offiziere (Offiziere a. D.), sofern sie zu unserer evangelischen Landeskirche gehören, als Mitglieder der evangelischen Civilgemeinde ihres Wohnorts zu betrachten sind. Zugleich ersucht die Generalsynode den hohen Oberkirchenrath, diese Sachlage der Landeskirche in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

Die Resolution fand ohne Debatte einstimmige Annahme. Es folgte die Beratung über eine Bittschrift mehrerer Geistlicher aus der Diözese Oberheidelberg um Abänderung der Verfassung § 62. Die Bittschrift zielt darauf ab, die Wahl von Deputaten in die Generalsynode zu beschränken. Im Namen des Ausschusses beantragte Oberbaurath Baumeister als Berichterstatter, über die Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen. Zu Gunsten der Bittsteller sprachen Stadtpfarrer Längin in eingehender Darlegung, Pfarrer Kalschmidt und Stadtpfarrer Schmidt, während Landgerichtspräsident Dr. Kiefer, Prälat D. Doll, Delan D. Zittel und Kirchenrath Schellenberg sich auf die Seite des Ausschusses stellten. Der letztere gelangte schließlich zur Annahme.

Delan Zittel berichtete darauf über die Vorlage betreffs Vorwürden oder Wahl bei Erledigung von Pfarren in Gemeinden mit mehreren Pfarren oder Pfändetausch. Der Antrag des Ausschusses, der Vorlage zuzustimmen, fand ohne weitere Erörterung Annahme.

Ueber das weiter vorliegende Gesetz betreffend die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden hatte Notariatsinspektor Kratt zu berichten. Dasselbe lautet folgendermaßen:

„Artikel 1. Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz, die Gehaltsordnung und das Statut vom 24. Juli 1888 nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung: 1. Der Evangelische Oberkirchenrath übt die in dem staatlichen Beamtengesetz der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus. 2. Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsbeitrag und Witwenlastenbeitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind für die Beamten des Evangelischen Oberkirchenraths in der kirchlichen Regielasse, für die Beamten der evangelischen Kirchenbauinspektionen in der kirchlichen Bauklasse zu vollziehen. Die Rechte und Pflichten der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths gegenüber der geistlichen Witwenlasten werden durch die kirchliche Regielasse übernommen. 3. Als kirchlicher Disziplinarhof wirkt der Evangelische Oberkirchenrath unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses. 4. Der Gehaltsstarif für die rein kirchlichen Beamten richtet sich nach der Anlage.“

Artikel 2. Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Januar 1890 rückwirkend in Kraft.“ Der auf Annahme des Gesetzes gerichtete Antrag des Ausschusses wurde nach einer erläuternden Bemerkung des Präsidenten Dr. Wieland angenommen.

Schließlich folgte der Bericht über das Budget des Evangelischen Oberkirchenraths für 1891/96 nebst dem Gesuch um die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel. Dem Antrag des Berichterstatters Notariatsinspektor Kratt folgend, wurden beide Vorlagen gutgeheißen und die Sitzung darauf geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Marca Italia
90 Pfg. per Flasche
85 „ bei 12 Flaschen
(ohne Glas)

„Vino da Pasto“
der Deutsch-Italienischen
Wein-Import-Gesellschaft
(Central-Verwaltung Frankfurt a. M.) sind angenehme leichte italienische Naturweine, welche als wohlbekanntestes Tischgetränk ganz besonders zu empfehlen sind und deren Qualität nach dem Ausspruch kompetenter Weinkenner von keinem der sogen. Bordeaux-Weine in gleicher Weise erreicht wird. Durch förmlich. ital. Staatskontrolle wird für absolute Reinheit garantiert. Zu beziehen sowie auch ausführliche Preislisten sämtlicher Marken der Gesellschaft durch die bekannten Verkaufsstellen.

Emmy.

Redigiert von D. Bach.

Novelle von D. Bach. (Fortsetzung.)

Mit welchen Empfindungen Emmy die Kunde von dem nahen Ausbruch des Krieges vernahm, ist schwer zu sagen. Zwischen Furcht und Hoffnung schwankend, ein Raub der widersprechendsten Gefühle, verfolgte sie die Nachrichten von der Einziehung der Truppen und der auf Urlaub befindlichen Offiziere, endlich las sie auch den Namen ihres Gemahls, der auf den ersten Ruf der Kriegstrompete zu seinem Truppentheile zurückgekehrt war, um sein Kommando zu übernehmen.

Fürst Karl war beim Beginn des 1870er Feldzuges vor dem Ausmarsch nach Frankreich nach Grünrode gekommen, um von seinen Eltern, von Emmy Abschied zu nehmen. Er trat unerwartet in's Pfarrhaus und fand Emmy, die ihr Kind auf dem Schoß, ein Zeitungsbüchlein in der Hand hielt und das erste, liebliche Gesicht nachdenklich auf letzteres blickte.

Sie war während der langen Zeit, in der er sie nicht gesehen, fast noch schöner geworden. Das Gesicht war schmaler und blässer, aber der Ausdruck war vergeistigter und aus den blauen Augen leuchtete ein Strahl von Intelligenz, der ihnen ehemals, in der harmlosen Jugend, gefehlt hatte. Bei seinem raschen Eintritt schrak sie auf und ein helles Roth stieg in ihre Wangen. Den Knaben zur Erde gleiten lassend, sprang sie auf und eilte dem Gaste mit weit ausgestreckten Händen entgegen.

Neugierig blickte der kleine Walter, den der alte Salbern in Abwesenheit des Vaters getauft hatte, den jungen Mann in der blauen Uniform an. Zu ihm hintrippelnd, fragte er in seinem niedlichen Kinderwortsatz: „Mama, ist das der Papa, von dem Du mir erzählt? Geht er wieder fort oder bleibt er endlich hier?“ Wiehlosend hob der Fürst das reizende Kind, das Ebenbild Veredts, zu sich empor. Er küßte den rothigen Mund und sagte mit einem raschen Blick auf die besagten dreifingrigen Hände: „Leider bin ich nicht Dein Vater, kleiner Bursche! Aber ich liebe jetzt zu ihm und will ihn von Dir grüßen, wenn Du ihn lieb hast.“

„Dann sag' ihm, er solle herkommen, damit Mama nicht so viel weint, oder nimm mich mit, ich sag' es ihm selbst.“

Der junge Mann beugte einem ersten Blick Emmy's; er ließ das Kind aus seinen Armen gleiten und fragte einbringlich: „Soll ich die Bitte des Kindes dem Vater wiederholen, Gräfin? Darf ich der Bote sein?“

Sie schüttelte traurig den Kopf. „Nein, mein Fürst! Ich theile den Wunsch des Kindes nicht, trotzdem ich in vieler Beziehung toleranter geworden bin. Ich will Ihnen gestehen, daß mein eigenes Geschick, meine Erlebnisse eine gewisse Umwandlung in mir hervorgerufen haben, die mir Theilnahme und Verständnis für Dinge einflößt, die mir ehemals verhaßt und unbegreiflich gewesen sind. Ich habe früher nie den Begriff der Rache zu fassen vermocht, nicht verstanden, was es heißt, Beleidigungen zu erdulden, die unmöglich zu vergeben sind, die an's Leben greifen und nur mit dem Leben geföhnt werden können. Ich bin anderer Ansicht geworden, und wenn ich auch niemals eine Verteidigerin der Krüge und der mit ihnen verwandten Quelle werden kann, die ich sonst als absurd und barbarisch verdammt, so bin ich doch zu dem Resultat gelangt, daß es in dem Leben der Völker, wie in dem Einzelnen, Momente geben kann, wo Weibes, Krieg oder Zweikampf, gerechtfertigt, ja geboten sein kann. Der schwarze Augenblick meines Daseins hat mir diese Lehre gegeben und ich finde es gerechtfertigt, daß Graf Vered, der mit objektiven Augen in die Welt schaut, meine ehemaligen Ideen unausführbar, ja thöricht gefunden hat.“

„Dann dürfen Sie auch Ihrem Gemahl nicht länger zürnen —“ „Daß er mein Leben getrocknet hat?“ unterbrach ihn die junge Frau bitter. „Sie verlangen viel, Durchlaucht. Ich kann vielleicht vergeben, aber nie vergessen, und das Gespenst des Mißtrauens wird mich verfolgen in Zeit und Ewigkeit. Ich habe für Hubert Verteidigungsgründe gesucht und auch gefunden; ja, mein thörichtes Herz hat sogar weit mehr jenem Mädchen gegollt, das mir den Gatten geraubt, als ihm, der sich so mühsam rauben ließ. Mein nur so lange ich ihn nicht wiedersehe, mich als völlig losgelöst von ihm betrachte, vermag ich ruhig darüber nachzudenken und mein Wunsch ist: baldige vollständige Trennung.“

„Ich mag nicht die Fessel sein, die sich an Veredts Fersen hängt, und sobald die Ereignisse, die sich jetzt vorbereiten, sich abgepielt haben, werde ich das befreiende Wort sprechen. Der Entschluß ist mir bei meinen religiösen Begriffen sehr schwer geworden, aber mir gilt trotz alledem Veredts Glück höher als meine Gewissensstrümpel. Doch,“ setzte sie hoch aufatmend hinzu, indem sie den Lockenkopf ihres Knaben zärtlich an sich drückte, „das Kind gehört mir und keine Macht der Erde soll es mir entreißen. Ich habe es mir mit dem Glücke meines ganzen Lebens erkauf.“

„So darf ich Ihrem Gatten keine Hoffnung geben, wenn ich ihn sehe?“ fragte der junge Mann, indem er sich erhob. „Stimmt Sie denn die Aussicht auf Gefahr und Tod nicht milder? Sollte die Neue langer Jahre nicht ausreichend sein, ein Unrecht zu sühnen?“

Emmy war noch bleicher geworden. Sie stand dem Fürsten eine kurze Zeit lautlos gegenüber, dann reichte sie ihm mit einem wehmüthigen Lächeln die Hand, indem sie sagte: „Gott schütze Vered! Mein Gebet begleitet ihn. Ich habe ihm längst verziehen, aber glauben Sie mir, er selbst kann es sich nicht vergeben, und mein Anblick würde ihn schmerzen und verletzen, ihm ein ewiger lebender Vorwurf sein. Männer wie Vered verdienen eher Alles zu ertragen als das Bewußtsein einer Schuld, als die Vergebung derselben, in der eine gewisse Demüthigung für sie liegt. Er wird freudig seine wiedergewonnene Freiheit begrüßen und sie mir danken. Leben Sie wohl, Gott begleite Sie!“

Sie vermochte nicht länger die künstlich aufrecht erhaltenen Ruhe zu bewahren; laut aufweinend ließ sie es geschehen, daß Fürst Karl, der tief erschüttert vor ihr stand, ihre herabhängende Hand an seine Lippen zog und mit Rüssen bedeckte. Sich zu ihr niederbeugend, flüsterte er bewegt:

„Ihr Gebet, Emmy, wird ihn, wird mich beschützen. Darum auf Wiedersehen, nicht Lebwohl!“

Noch einen letzten Ruf drückte er auf den Mund des Knaben, dann eilte er fort, dem gefährdollen blutigen Ziele entgegen. (Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Nordostbahn.

PROSPECT

für die

Emission von 14,000 Stammactien zu 500 Franken
im Nominalwerthe von 7 Millionen Franken.

Nachdem der hohe Schweizerische Bundesrath mit Beschluß vom 6. Juni 1891 der von der Generalversammlung der Actionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft am 7. November 1890 beschlossenen Statutenänderung die Genehmigung erteilt hat, ist die Nordostbahn im Falle, die im § 3 lit. b. der neuen Statuten vorgesehene

EMISSION

von 14,000 Stamm-Actien à 500 Fr. im Nominalwerthe von Fr. 7,000,000.—
unter nachfolgenden Bedingungen aufzulegen.

I.

1. Den gegenwärtigen Stamm- und Prioritäts-Actionären wird ein Vorzugsrecht auf die neuen Actien in der Art eingeräumt, daß je auf zehn bisherige Actien eine neue Actie zum Kurse von 600 Fr. und unter den im Abschnitt II enthaltenen Bedingungen übernommen werden kann.
2. Das Stimmrecht und der Dividendengenuß dieser neuen Actien beginnen mit 1. Januar 1893; bis zu diesem Zeitpunkte, an welchem die letzte Einzahlung geleistet sein muß, wird der jeweiligen einbezahlte Betrag, einschließlich des Aufgeldes, zu 4½% jährlich fest verzinst.

II.

Die Subscription für die Prioritäts- und Stamm-Actionäre,

welche ihr Vorzugsrecht ausüben wollen, findet

am 6. bis und mit 15. Juli 1891

in den üblichen Geschäftsstunden, sowohl bei der Hauptcasse der Schweiz. Nordostbahn im Bahnhof Zürich, als bei den am Schlusse dieses näher bezeichneten Stellen statt, wo Prospective und Anmeldeformulare zu beziehen sind.

Es gelten für die Subscription nachfolgende weitere Bestimmungen:

1. Die Prioritäts- und Stamm-Actionäre haben den Nachweis ihres Actienbesitzes durch Einreichung von [unterzeichneten] Nummernverzeichnissen zu leisten, wofür besondere Formulare ausgegeben werden, die bei den Subscriptionstellen bezogen werden können.
2. Der Subscriptionspreis ist auf 120% oder Fr. 600.— per Stammactie festgesetzt, zahlbar in Schweizerwährung. Für die bei den deutschen und österreichischen Anmeldestellen erfolgenden Zeichnungen versteht sich der Subscriptionspreis unter Hinzurechnung der deutschen und österreichischen Stempelgebühr.
3. Die Einzahlungstermine des Nominalbetrages jeder Actie von Fr. 500.— und des Aufgeldes von 20% oder Fr. 100.— per Actie werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Einzahlung von 20% des Nominalbetrages von Fr. 500.— oder Fr. 100.— per Actie nebst dem Agio von 20% des Nominalbetrages von Fr. 500.— oder Fr. 100.— per Actie zusammen für jede Actie Fr. 200.—hat gleichzeitig mit der Subscriptions-Anmeldung bei den nachbenannten Subscriptionstellen zu erfolgen, und es beginnt deren Verzinsung à 4½% vom 10. Juli 1891 an.
- b. Weitere 30% des Nominalbetrages von Fr. 500.— oder Fr. 150.— per Actie dagegen sind am 31. Dezember 1891 ausschließlich bei der Hauptcasse der Schweiz. Nordostbahn in Zürich zu leisten.
- c. Die Resteinzahlung von 50% = Fr. 250.— per Actie ist am 31. Dezember 1892 ebenfalls bei der Hauptcasse der Schweizerischen Nordostbahn in Zürich zu entrichten.
4. Für die erste Einzahlung werden besondere Empfangsscheine ausgegeben; bei der zweiten Einzahlung werden dieselben gegen Interimscheine umgetauscht, und es erlischt die persönliche Haft des Zeichners. Nach erfolgter Vollenzahlung wird der Umtausch der liberirten Interimscheine gegen die definitiven Stammactien-Titel gemäß einer f. B. zu erlassenden Publication stattfinden.
5. Bei den deutschen und österreichischen Stellen sind die Einzahlungen zum Tageskurse für Schweizerwährung, dessen Bestimmung der betreffenden Anmeldestelle ansteht, zu leisten.
6. Für verspätete Einzahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet. Actionäre, welche mit den Actieneinzahlungen trotz Aufforderung gemäß § 5 der neuen Gesellschaftsstatuten vom 7. November 1890 säumig sind, gehen ihrer Rechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Einzahlungen verlustig.
7. Für die Zwischenzeit bis zur vollen Liberirung der neuen Actien haben dieselben sowohl für den einbezahlten Theil des Nominalbetrages, als auch für den Kurszuschlag von Fr. 100.— Anspruch auf eine Vergütung von 4½% Zins pro Jahr, und es werden die Zinsbeträge jeweils mit der nächstfolgenden Actieneinzahlung, bezw. Liberirung der Titel verrechnet, und zwar mit Fr. 4. 25 bei der zweiten und Fr. 15. 75 bei der letzten Einzahlung.

III.

Soweit die Begebung der neuen 14,000 Stammactien nicht durch Geltendmachung des den alten Actien eingeräumten Vorzugsrechtes stattfindet, bleibt die Verfügung über anderweitige Verwerthung derselben den Gesellschaftsbehörden vorbehalten.

Zürich, den 13. Juni 1891.

Für die Direction
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft,
Der Präsident: E. Escher.

Subscriptions-Anmeldungen

nehmen entgegen, außer der Hauptcasse der Nordostbahn in Zürich und den im Schweizerischen Handelsamtsblatt noch weiter bezeichneten Stellen: R. 875.1.

in Berlin:

Direction der Diskonto-Gesellschaft,
Bank für Handel und Industrie,
Deutsche Bank,
Berliner Handelsgesellschaft,
in Frankfurt a. M.: M. M. v. Rothschild & Söhne,
Filiale der Bank f. Handel u. Industrie,
Filiale der Deutschen Bank,
Johs. Goll & Söhne,
Deutsche Effekten- und Wechselbank;
in Wien: Unionbank.

in Darmstadt:

Bank für Handel und Industrie,
Augsburg: Paul von Stetten,
Leipzig: Frege & Comp.,
Mannheim: Rheinische Creditbank und deren Filialen,
Mülhausen: Bank in Mülhausen und deren Filialen,
München: Bayer. Vereinsbank,
Straßburg: Bank f. Elsass-Lothringen u. deren Filialen,
Stuttgart: Dörtenbach & Cie.,
Württ. Vereinsbank,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.